



SDK – Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen

CSD – Conférence suisse des directrices et directeurs d'écoles professionnelles

CSD – Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori delle scuole professionali

BBT
Frau Dr. Ursula Renold
Effingerstrasse 27
3003 Bern

12. Dezember 2008

Verordnung über die berufliche Grundbildung für Goldschmiedin EFZ / Goldschmied EFZ Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Renold

Folgende Schulen haben an der Vernehmlassung Bildungsverordnung Goldschmiede teilgenommen:

Gewerbliches Berufs- und Weiterbildungszentrum St.Gallen
Schule für Gestaltung Basel
Berufsbildungszentrum Luzern
CIFOM La-Chaux-de-Fonds

Der französisch-sprechende Vernehmlassungspartner weist auf eine Begriffsanpassung bei folgenden Artikeln hin:

Art. 1 Punkt a) und Art. 4 Punkt a):

Der Begriff «produits assimilés» sollte in «produits apparentés» geändert werden.

Art.12, Punkt b) und Punkt e)

Diese beiden Punkte sollten gestrichen werden. Sie enthalten eine Abwertung des Berufes Goldschmied mit eidg. Fachausweis.

Art.13, 1.4

Dieser Punkt ist redundant zu Punkt 12, der jedoch die Anforderungen präziser formuliert. Art. 13, 1.4 ist zu streichen.

Die Leistungsziele für ÜK und den Lehrbetrieb sind genau dieselben. Dabei geht nicht klar hervor, wer für die Ausbildung der gleichen Ziele zuständig ist. Falls ÜK und Betrieb für die Vermittlung derselben Leistungsziele verantwortlich sind, ist das unnötig und eine Verschwendung von finanziellen Ressourcen und entspricht kaum dem Willen des Gesetzgebers. Die vorgesehenen 72 Tage sind auf ihre Anzahl zu überprüfen und auf max. 28 Tage festzulegen. Ebenso sind die Leistungsziele im oben erwähnten Sinne anzupassen.

D Qualifikationsverfahren 2.1

unter Bewertungspositionen Fachrichtung Goldschmieden

Pos. 3 Verbinden Techniken (Kalte, Warme und weitere Techniken)

Pos. 5 ist zu streichen

Zwei Vernehmlassungspartner äussern sich im umfassenden Sinn zu Bildungsplan und zur Bildungsverordnung wie folgt:

Die Auflistung der Fachkompetenzen enthält alle denkbaren Techniken, mit denen ein Gold- oder Silberschmied und Edelsteinfasser konfrontiert werden könnte. Diese Techniken sind im Kapitel Fachkompetenzen exakt umschrieben und die Ziele definiert, die auf der Ebene Berufsfachschule und überbetriebliche Kurse erreicht werden müssen.

Es ist völlig illusorisch, die geforderte Theorie und Praxis in allen Techniken umzusetzen. In den Betrieben ist die Ausbildung vom Schwerpunkt der Tätigkeit und der Ausstattung abhängig. Dabei wird nur ein Teil der geforderten Techniken eingesetzt. Dies gilt auch für Lehrwerkstätten.

Eine Anzahl der beschriebenen Techniken wird hauptsächlich im Bereich Goldschmied angewandt und nicht vom Silberschmied oder Edelsteinfasser. Diese Techniken finden sich jedoch unter den obligatorischen Zielen der drei Berufsrichtungen (Gold- /Silberschmied, Edelsteinfasser).

Die Betriebe sind nicht in Lage, alle obligatorischen Ziele abzudecken und man kann nicht verlangen, dass die Berufsfachschulen und überbetrieblichen Kurse diese Lücken füllen.

Unter den charakteristischen obligatorischen Zielen für alle drei Richtungen, die nicht systematisch von den Betrieben behandelt werden befinden sich: Kanten schärfen, Stanz- und Umformtechnik, Schweissen, Gase handhaben, Laserschweissen, Pressen, Schmieden, Stauchen Strecken, Treiben, Planieren, Schaben Drehen, Schleifen, Galvanisieren, Lapidieren, Lackieren, Emaillieren, Guillochieren, Diamantieren, Tauschieren.

Diese Techniken können von Fall zu Fall behandelt werden, jedoch nicht systematisch.

Zusammenfassend:

Der Bildungsplan ist überladen. Er enthält eine zu umfassende Auflistung aller erdenklichen Kompetenzen. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass alle Betriebe in der Schweiz auch nur annähernd in der Lage sind, alle Fachkompetenzen während der Ausbildung zu vermitteln. Ausserdem wurde dem Zeitraster zu wenig Beachtung geschenkt. Es wäre realistischer, sich auf die Kernkompetenzen zu beschränken und eine Auflistung von technischen Besonderheiten anzufügen, die in der theoretischen oder praktischen Ausbildung im Betrieb oder in den überbetrieblichen Kursen vermittelt werden können.

Die oben genannten Änderungsvorschläge sind von grundlegender Bedeutung, da die im Bildungsplan aufgelisteten Fachkompetenzen obligatorischen Charakter haben. Ohne eine Änderung des Bildungsplans in diesem Sinne, ist es den Ausbildnern fast unmöglich, den Anforderungen gerecht zu werden.

Für Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Für den SDK-Vorstand

Lukas Reichle, Vorstandsmitglied